

Forschungsordnung der Gedenkstätte Theresienstadt

Die Forschungsordnung der Gedenkstätte Theresienstadt, herausgegeben in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 122/2000 der Gesetzsammlung über den Schutz der Sammlungen des musealen Charakters, weiter dann in Übereinstimmung mit der Organisationsordnung der Gedenkstätte Theresienstadt vom 1.7.2004, der methodischen Direktive des Kulturministeriums Nr. 53/2001 der Gesetzsammlung und aufgrund des Paragraphen 36 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 499/2004 der Gesetzsammlung über das Archivwesen und Schriftgutverwaltung und über die Änderung von einigen Gesetzen, im Wortlaut des Gesetzes 190/2009 der Gesetzsammlung und des Paragraphen 16 der Verordnung Nr. 192/2009 der Gesetzsammlung, durch die einige Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen und Schriftgutverwaltung und über die Veränderung einiger Gesetze ausgeführt werden:

Artikel 1

Allgemeine Festlegungen

- 1) Einsicht in die Sammlungen ist nur nach dem Einhalten der im Gesetz festgelegten Bedingungen und in dazu bestimmten Räumen (weiter nur „Forscherraum“) möglich. In die Räume, in denen die Sammlungen aufbewahrt werden, ist dem Einsichtswerber (weiter nur „Forscher“) Eintritt verboten. Die Einsicht ist nur aufgrund eines vom Direktor der Gedenkstätte Theresienstadt oder von seinem Vertreter bewilligten schriftlichen Antrags möglich.
- 2) Der Forscher füllt wahrheitsgemäß beim Betreten des Forscherraumes der Gedenkstätte Theresienstadt das Forscherblatt aus. Seine Identität weist er mit seinem geltenden Personalausweis, Reisepass oder mit einem anderen ähnlichen persönlichen Dokument dem diensthabenden und zur Aufsicht im Forscherraum beauftragten Mitarbeiter (weiter nur „Aufsicht im Forscherraum“) der Gedenkstätte Theresienstadt nach. Die Aufsicht im Forscherraum überprüft die Richtigkeit der im Forscherblatt angeführten Angaben und trägt folgende Angaben ins Besucherbuch ein: Datum, Nummer des Forscherblatts, Name und Adresse des Forschers. Ein neues Forscherblatt füllt der Forscher immer für jedes Kalenderjahr aus, in dem er in die Dokumente einsieht und bei jeder Änderung des Einsichtszwecks, ggf. bei Änderung des Studienthemas. Ins Forscherblatt werden die ausgehändigten Sammlungen eingetragen.

- 3) Soll der Forscher nicht imstande sein, seine Identität mit einem geltenden Personalausweis, Reisepass oder mit einem anderen ähnlichen Dokument der Aufsicht im Forscherraum nachzuweisen, wird ihm die Einsicht in die Sammlungen verweigert.
- 4) Den Zutritt in den Forscherraum haben nur jene Personen, denen die Bewilligung zur Einsicht in die Sammlungen erteilt wurde. Vor dem Betreten des Forscherraumes legt der Forscher seinen Mantel, sein Handgepäck und andere ähnliche Sachen an dem dazu bestimmten Ort ab. Der Forscher darf den Forscherraum nur mit einer Feder, einem Stift, mit eigenen freien Papierblättern (ohne Mappe) und mit einem Aufnahmegerät, wie z.B. mit einem Fotoapparat oder einem Taschenrechner ohne Hülle betreten. Nach der Beendigung des Studiums legt der Forscher seine Sachen zur Kontrolle zwecks Ermittlung vor, dass er keine Einzeldinge der Sammlungen aus dem Forscherraum fortträgt. Insbesondere klappt er seinen Taschenrechner auf und legt die mitgebrachten Papierblätter vor. Sachen, die der Forscher in den Forscherraum mitbringt, legt er auf Wunsch zur Kontrolle auch vor dem Beginn des Studiums im Forscherraum vor. Den verschmutzten, alkoholisierten, unter Drogen stehenden und/oder bewaffneten Personen ist der Zutritt in den Forscherraum nicht gestattet.
- 5) Im Forscherraum muss Ruhe bewahrt werden. Es ist nicht gestattet hier zu rauchen, zu essen, zu trinken und zu telefonieren. Bei allen Geräten, die der Forscher mit in den Forscherraum nimmt, müssen alle akustischen Signale ausgeschaltet werden.

Artikel 2

- 1) Der Forscher richtet sich bei der Einsicht nach den Instruktionen der Aufsicht im Forscherraum. Die Aufsicht im Forscherraum darf nach dem Forscher verlangen, dass er bei der Erfassung der Exzerpte und Notizen aus einigen Arten der Sammlungsgegenstände des schriftlichen Charakters (weiter nur „Dokumente“) ausschließlich Bleistifte mittlerer Härte benutzt. Die Aufsicht im Forscherraum ist nicht verpflichtet, dem Forscher eine Hilfe beim Lesen der Texte der Dokumente, bei ihrer Übersetzung in andere Sprachen zu leisten und historischen, mit den Sammlungen zusammenhängenden Realien zu erklären, usw.
- 2) Der Forscher schont die Sammlungen bei der Einsicht möglichst viel. Die Dokumente kann man nicht als Schreibunterlagen benutzen, aus denen mittels eines Durchschreibepapiers direkt kopieren, in denen unterstreichen, durchstreichen, in sie hineinschreiben oder sie anders oder zu einem anderen Zweck als zur Einsicht nutzen. Eine physische Beschädigung der Sammlungen durch den Forscher hat zur Folge, dass dem Forscher die Erlaubnis zur Einsicht in die Sammlungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.
- 3) Es ist dem Forscher nicht gestattet, die Sammlungen aus dem Forscherraum hinauszutragen. Das Austragen von jedwedem Sammlungsgegenstand aus dem Forscherraum hat zur Folge,

dass dem Forscher die Erlaubnis zur Einsicht in die Sammlungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

- 4) Die Einsicht in die vom Forscher ersuchten Dokumente ist parallel nur für eine Person gestattet, und das für den Forscher, in dessen Forscherblatt die vorgelegten Sammlungen eingetragen wurden. In begründeten Fällen, z.B. aus didaktischen Gründen, bei Exkursionen, kann die Aufsicht im Forscherraum die Einsicht mehreren Personen erlauben.
- 5) Die Sammlungen werden dem Forscher zur Einsicht in der Frist, Gesamtmenge und in der Menge für einen Besuchertag nach den Betriebsbedingungen und den technischen Möglichkeiten des Museums unter Bezugnahme auf die Bedeutung und auf den Einsichtszweck vorgelegt. Es wird immer nur solche Menge der Sammlungen vorgelegt, deren Anzahl und Zustand bei der Rückgabe die Aufsicht im Forscherraum mühelos kontrollieren kann.
- 6) Die Gedenkstätte Theresienstadt behält die Sammlungen für den Forscher im Forscherraum nicht vor, falls er die Einsicht in die Sammlungen spätestens bis dreißig Tage von dem vereinbarten Tag für ihre Vorlegung nicht anfängt oder falls er die Einsicht für länger als dreißig Tage unterbricht.
- 7) Einem anderen Forscher, als jenem, der die Sammlungen als erster zur Einsicht abverlangte, ermöglicht die Gedenkstätte Theresienstadt die Einsicht nur in dem Fall, wenn der Forscher, der die Sammlungen als erster reservierte, dazu eine Genehmigung erteilt oder wenn jeder von diesen zwei Forschern nachweisbar ein anderes Thema studiert oder zu einem anderen Zweck in die Sammlungen einsieht. Im Fall, dass es zur parallelen Einsicht zweier oder mehrerer Forscher käme, ermöglicht die Gedenkstätte Theresienstadt die Einsicht nur dem Forscher, für den die Sammlungen zuerst vorbehalten wurden. In Zweifelsfällen entscheidet der Direktor oder sein Vertreter.
- 8) Falls es zu den Sammlungen Studienkopien gibt, werden diese dem Forscher anstelle der Originale vorgelegt. In diesem Fall ist die Einsicht in die Originale ausschließlich in begründeten Fällen und unter Zustimmung des Direktors möglich.

Artikel 3

- 1) Unter Einhaltung der von der Aufsicht bestimmten Bedingungen (z.B. Bewahrung der Ruhe im Forscherraum) und wenn andere Forscher nicht belästigt werden, kann zur Anfertigung von Sammlungsreproduktionen (aus den Studienkopien, falls es sie gibt) mit Ausnahme von Erinnerungen der ehemaligen Häftlinge ein digitaler Fotoapparat ohne Stativ verwendet werden. Dies ist nur zum persönlichen Studienzweck des Forschers und unter Zustimmung der Aufsicht im Forscherraum möglich. Die Zustimmung wird durch die Unterschrift auf dem

vom Forscher ausgefüllten Antrag geäußert, dessen Muster den Anhang dieser Forschungsordnung bildet. Dadurch bleibt der Schutz der eventuellen Eigentums- und Autorenrechte und der dazugehörenden Rechte nicht berührt.

- 2) Nach der Beendigung der Einsicht in die Sammlungen hinterlässt der Forscher seinen Platz im Forscherraum im ordentlichen Zustand. Exzerpte, Notizen und andere Hilfsmittel oder Sachen hinterlässt er im Forscherraum nicht, sondern er trägt sie mit weg.
- 3) Nach jedem Abschluss der Einsicht in die Sammlungen ist der Forscher verpflichtet, die Sammlungen in solcher Anzahl, Folge und Zustand zurückzugeben, in der sie ihm vorgelegt wurden. Ein Verstoß dagegen hat zur Folge, dass dem Forscher die Erlaubnis zur Einsicht in die Sammlungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.
- 4) Die beim Studium der Sammlungen gewonnenen Informationen benutzt der Forscher nur zu dem im Forscherblatt angeführten Zweck. Bei ihrer Nutzung in wissenschaftlichen oder in anderen Arbeiten führt man den Namen der Gedenkstätte Theresienstadt und die Inventarnummern der Sammlungsgegenstände, aus denen geschöpft wurde, an.
- 5) Falls der Forscher eine Arbeit publizierte, die durch die Einsicht in die in der Gedenkstätte Theresienstadt aufbewahrten Sammlungen entstand, schickt er der Gedenkstätte Theresienstadt ein Exemplar dieser Arbeit. Falls er aus in mehreren Institutionen aufbewahrten Unterlagen schöpfte, schickt er die publizierte Arbeit der Gedenkstätte Theresienstadt in dem Fall, wenn er überwiegend aus den hier aufbewahrten Sammlungen schöpfte. Falls der Forscher überwiegend aus in anderen Institutionen aufbewahrten Unterlagen schöpfte, teilt er der Gedenkstätte Theresienstadt die bibliographischen Angaben der veröffentlichten Arbeit mit.

Artikel 4

Nutzung der Hilfsmittel zum Aussuchen der Sammlungsgegenstände

- 1) Die Gedenkstätte Theresienstadt ermöglicht den Forschern die Einsicht in die Kataloge der Sammlungen nach ihrer Eintragung ins Blatt des Forschers.
- 2) Mit den zur Einsicht vorgelegten Katalogen der Sammlungen manipuliert man ähnlich wie mit literarischen Werken, falls sie Merkmale eines Schutzgegenstandes gemäß Autorengesetz erfüllen.

Artikel 5

Anfertigung von Sammlungsreproduktionen

- 1) Die Gedenkstätte Theresienstadt bietet Reproduktionen von den Sammlungen, die der Forscher studiert oder die er zu offiziellen Zwecken oder zu den im Blatt des Forschers

angegebenen Zwecken eigener Arbeit braucht, und das in Abhängigkeit von der ggf. im Voraus erteilten Zustimmung des Direktors der Gedenkstätte Theresienstadt oder seines Vertreters. Die Sammlungsreproduktionen werden in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen und den technischen Möglichkeiten der Gedenkstätte Theresienstadt geboten. Reproduktionen der Sammlungen, deren physischer Zustand es nicht erlaubt, werden nicht geboten.

- 2) Reproduktionen der nicht publizierten Kataloge werden nicht geboten, solange es der eventuelle Besitzer der Autorenrechte zu diesem Hilfsmittel nicht erlaubt.

Artikel 6

Leihgabe von Sammlungen außerhalb der Gedenkstätte Theresienstadt

- 1) Die Leihgabe eines originalen Sammlungsgegenstandes außerhalb der Gedenkstätte Theresienstadt wird nur ausnahmsweise vom Direktor der Gedenkstätte Theresienstadt oder seinem Vertreter bewilligt, unter Bezugnahme auf den Sinn, Zweck und Umstände seiner Ausnutzung, auf die Gefahrlosigkeit des Transports, auf die Gewährleistung des Schutzes im Ort der temporären Aufbewahrung und auf die damit verbundenen Kosten. Die Sammlungen kann man nicht per Post schicken.
- 2) Bei der Leihgabe der Sammlungen ist die Gedenkstätte Theresienstadt verpflichtet, dem Ausleiher einen Leihvertrag auszustellen. Der Leihvertrag beinhaltet:
 - a. eine genaue Aufstellung der zu verleihenden Sammlungsgegenstände,
 - b. den Zweck der Leihgabe,
 - c. das Verleihdatum und den Termin der Rückgabe,
 - d. den Vor-, Familiennamen und die Adresse des festen Wohnsitzes des Ausleihers entsprechend eines Personalausweises, falls es sich um eine physische Person handelt, oder
 - e. im Fall einer Rechtsperson: den Sitz des Ausleihers und Vor-, Nachname und Adresse des festen Wohnsitzes der von ihm beauftragten Person und
 - f. eine eigenhändige Unterschrift des Ausleihers oder der von ihm beauftragten Person und einen Amtsstempel des Ausleihers, falls es sich um eine Rechtsperson handelt.
- 3) Die Leihgabe eines Originals kann man dem Urheber nicht ablehnen, falls er den Sammlungsgegenstand in der Gedenkstätte Theresienstadt aufgrund eines Verwahrungs-, Schenkungs- oder Kaufvertrags deponierte und sich die Leihgabe im Vertrag ausbedang.
- 4) Die Leihverträge werden in besonderen Büchern registriert.

Artikel 7

Nutzung der Bibliothek der Gedenkstätte Theresienstadt

Der Forscher kann im Zusammenhang mit seinem Studienthema und im seinem Umfang Bücher, Zeitschriften und Zeitungen der Gedenkstätte Theresienstadt nutzen. Die Studienutzung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen aus der Bibliothek der Gedenkstätte Theresienstadt richtet sich nach der vom Direktor der Gedenkstätte Theresienstadt herausgegebenen Bibliotheksordnung.

Artikel 8

Exkursionen in einer Arbeitsstätte, in der Sammlungen aufbewahrt werden

Bei Exkursion in einer Arbeitsstätte, in der Sammlungen aufbewahrt werden, tragen sich die Besucher in das Buch der Besuche des Forscherraumes ein. Zutritt in andere Räume des Archivs als in den Forscherraum wird vom Direktor oder von seinem Vertreter bewilligt und ist nur in Begleitung eines von ihm beauftragten Mitarbeiters möglich.

Artikel 9

Entgelt für die den Forschern geleisteten Dienstleistungen

- 1) Die Zahlung der auf Antrag der Forscher von der Gedenkstätte Theresienstadt geleisteten Dienstleistungen wird durch die Preisliste der Dienstleistungen bestimmt.
- 2) Die Preisliste der Dienstleistungen steht den Forschern im Forscherraum zur Verfügung.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

- 1) Durch das Studium von Sammlungen, sowie durch Behandlung der Studienergebnisse, dürfen die Rechte der noch lebenden Personen nicht berührt werden.
- 2) Die Forscher sind verpflichtet, alle Einschränkungen zu respektieren, die die noch lebenden Personen, die der Gedenkstätte Theresienstadt Sammlungsgegenstände und Informationen zur Verfügung stellten, betreffen.
- 3) Die Gewährleistung der Sammlungen oder deren Kopien, die durch eigene Forschungsarbeit, bzw. durch fachliche Tätigkeit der Angestellten der Gedenkstätte Theresienstadt entstanden, ist für die Dauer von drei Jahren an deren Einwilligung gebunden.
- 4) Die Tätigkeit des Forscherraumes und der Umfang der gebotenen Dienstleistungen hängen von den betriebs-technischen Bedingungen der jeweiligen Arbeitsstätten ab. In diesem Zusammenhang und im Interesse der Sicherstellung der Sammlungen und Dokumente kann

der Direktor der Gedenkstätte Theresienstadt den Betrieb des Forscherraumes reduzieren oder weitere unentbehrliche Maßnahmen ergreifen.

- 5) Im Fall eines Verstoßes gegen die aus der Forschungsordnung hervorgehenden Grundpflichten kann dem Forscher weitere Einsicht in die Sammlungen verweigert, ggf. kann ihm die schon erteilte Genehmigung abgenommen werden.
- 6) Diese Forschungsordnung tritt am 1.10.2010 in Kraft und ersetzt die am 1.12.2005 herausgegebene Forschungsordnung.

In Terezín am.....

PhDr. Jan Munk, CSc.

Direktor der Gedenkstätte Theresienstadt

